

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren und die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden
Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain
(OBV)
vom 15. November 2019**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) sowie der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Nobitz als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain für sich und zugleich erfüllend für die Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der erfüllenden Gemeinde Nobitz, mithin den Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain (Einzugsbereich), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- 2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Einzugsbereich zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4) sowie,
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.
- 4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze und sonstige Freizeitanlagen;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

- 5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle mit Druck- oder Schriftwerken versehenen Anlagen der Außenwerbung, die nach der Thüringer Bauordnung verfahrensfrei sind, der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Messen, Veranstaltungen, Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Keine Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Plakate und Anschläge an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
 - b) Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen,
 - c) Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen.
- 6) Haustiere im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere, die wegen ihres Nutzens oder des individuellen Interesses halber vom Menschen gezüchtet oder gehalten werden (z. B. Hunde, Hauskatzen, jegliche Art von Nutztieren, aber auch Exoten). Spezialgesetzliche Regelungen zur Haltung bestimmter Tierarten bleiben unberührt.

§ 3 Verunreinigungen

- 1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Wände, Tore, Bauzäune, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Schilder, Verkehrszeichen, Masten, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, in ihrem Aussehen oder ihrer Gestalt zu verändern oder zu entfernen. Die Regelungen des §§ 303 und 304 Strafgesetzbuches bleiben unberührt.
 - b) Abfälle auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen (z. B. Kunststoff- bzw. Pappteller und -becher, Getränkedosen und -flaschen, Zeitungen, Zigarettenschachteln, -stummel, Taschentücher, Zettel, Obstreste).
 - c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
 - d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- 2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten, z. B. in Wohnwagen oder Wohnmobilen, untersagt. Die Bestimmungen des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) bleiben unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf auf Straßen und öffentliche Anlagen sowie in die Gosse nur geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Die Ableitung von Niederschlagswasser von Dachflächen auf Straßen und in öffentliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- 1) Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Taschentücher, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.
- 2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Ferner ist Sperrmüll frühestens einen Tag vor der geplanten Abholung gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Hydranten usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Personen, die durch Breitstellung des Abfalls/der Wertstoffe deren Abtransport begehren, sind auch dafür verantwortlich, dass ein Verstreuen durch Wind, Tiere oder dergleichen nicht erfolgen darf, andernfalls ist der Abfall bzw. sind die Wertstoffe unverzüglich durch den Bereitsteller wieder einzusammeln.

§ 8 Kinderspielplätze

- 1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen, insbesondere die aufgestellten Turn- und Spielgeräte, dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden, sofern nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Im Übrigen sind alle Personen, die nicht gegen die Anordnung des Satzes 1 und der Absätze 2 bis 4 oder gegen ein Gesetz verstoßen, zum Aufenthalt berechtigt.
- 2) Auf Kinderspielplätzen sind das Mitführen von Haustieren sowie der Genuss von alkoholischen Getränken und der Genuss von Tabakwaren verboten. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern ist auf Kinderspielplätzen untersagt; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.
- 3) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- 4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- 5) Für Kinderspielplätze gelten darüber hinaus die dort getroffenen Regelungen (Benutzungsordnung).

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht belegt oder überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Sind für ein Grundstück mehrere Hausnummern vergeben (z. B. Wohnkomplexe), sind auch die weiteren Hausnummern anzubringen. Die Nummerierung muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die festgesetzte/n Hausnummer/n ist/sind in unmittelbarer Nähe des (jeweiligen) Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Ordnungsbehörde kann auf Antrag eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- 3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13 Tierhaltung

- 1) Haustiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- 2) Auf allen innerörtlichen öffentlich zugänglichen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 4 sind Hunde an reißfesten Leinen zu führen. Bei Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, insbesondere bei Volksfesten, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Märkten sind Hunde an kurzer, gleichwohl reißfesten Leinen zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundewiese gekennzeichneten Flächen, wenn eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

- 3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Haustieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- 4) Das Füttern fremder oder frei lebender, herrenloser und streunender Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle bzw. -reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

- 1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- 2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben zu ergreifen

§ 15 Wildes Plakatieren / Unbefugte Werbung

- 1) In öffentlichen Anlagen sowie auf Flächen, die von Straßen oder öffentlichen Anlagen aus einsehbar sind, ist es ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde untersagt, Plakate und Anschläge aufzustellen oder anzubringen. Die ordnungsbehördliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Plakate und Anschläge an zugelassenen Anschlagstellen aufgestellt oder angebracht werden. Zugelassene Anschlagstellen sind die in den einzelnen Ortsteilen vorhandenen Anschlagtafeln sowie die Masten der Straßenbeleuchtung, soweit diese durch die Art der Anbringung der Plakate und Anschläge nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Größe der Plakate und Anschläge soll das Format DIN A1 nicht überschreiten. Standorte für Großraumflächenplakate werden auf Antrag durch die Ordnungsbehörde zugeteilt. Großraumflächenplakate sind nur für öffentliche Veranstaltungen, Wahlen oder zu nichtkommerziellen Zwecken zulässig. Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 2) In öffentlichen Anlagen ist es ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde untersagt, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln (z. B. Werbetafeln, Werbestände oder ähnliche Werbeträger) zu werben.
- 3) Die ordnungsbehördliche Erlaubnis nach Absatz 1 bzw. nach Absatz 2 ist schriftlich bei der Ordnungsbehörde zu beantragen.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers;
- b) Angaben über die vorgesehenen Anschlagstellen nach Absatz 1 bzw. Ortsteile oder Standorte nach Absatz 2;
- c) Format und Anzahl der beabsichtigten Plakate und Anschläge bzw. Werbeschriften, Werbetafeln, Werbestände oder ähnlichen Werbeträger.

Die ordnungsbehördliche Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unbeschadet von Rechten Dritter erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Erteilung der ordnungsbehördlichen Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für Werbeanlagen nach der jeweiligen Sondernutzungssatzung der betroffenen Gemeinde in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt die nach Absätzen 1 und 2 erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Aufstellung oder Anbringung von Plakaten und Anschlägen.

- 4) An zugelassenen Anschlagstellen sind abweichend von Absätzen 1 bis 3 Plakate und Anschläge, Werbeschriften, Werbetafeln, Werbestände oder ähnliche Werbeträger von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für die Dauer des Wahlkampfes sowie Plakate und Anschläge für die Dauer von Volksbegehren erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Wahltermin bzw. während des Zeitraumes des Volksbegehrens angebracht werden und müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin bzw. nach Abschluss des Volksbegehrens durch die verantwortliche Partei, Wählergruppe oder den Kandidaten bzw. durch die verantwortliche Person entfernt sein.

§ 16 Ruhestörender Lärm

- 1) Jeder hat sich auch außerhalb der Nachtruhe nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- 2) Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336) sowie der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- 4) Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478) sowie der jeweils aktuellen Fassung gelten die dortigen Regelungen.
- 5) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

- 1) Offene Feuer zur Beseitigung von pflanzlichen und anderen Abfällen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. In begründeten Einzelfällen können diese zur Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit durch in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung auf Antrag i. S. v. § 20 genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht eine eventuell notwendige Zustimmung Abs. 3 Buchst. a). Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Abbrennen schriftlich bei der Ordnungsbehörde zu stellen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 ist es für Privatpersonen erlaubnisfrei gestattet, ein Kleinstfeuer in einer hierfür geeigneten Feuerstelle (Feuerkorb bzw. handelsübliche Feuerschale und Ähnliches oder einem fest eingefasster Bereich, z. B. mittels Steinen) abzubrennen. Eine Tonne / Feuertonne ist in diesem Sinne keine Feuerstelle. Hierbei darf der maximale Durchmesser der Feuerstelle 120 cm nicht überschreiten.
- 3) Für Feuer aller Art gelten folgende Anforderungen:
 - a) Die Feuer dürfen nur auf dem eigenen Grundstück oder mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers bzw. des Verfügungsbefugten auf dessen Grund und Boden abgebrannt werden. Die Erlaubnis des Eigentümers ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
 - b) Als Brennmaterial darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet werden.
 - c) Es sind Löschmittel in ausreichendem und geeignetem Umfang bereitzuhalten.
 - d) Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut dauernd von einer volljährigen geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstätte endgültig verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- 4) Kleinstfeuer i. S. v. Abs. 2 sind nach eigenverantwortlicher Einschätzung in ausreichendem Abstand zu leicht entzündbaren Stoffen zu betreiben. Sonstige offene Feuer i. S. v. Abs. 1 müssen mindestens
 1. von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten sowie leicht entzündbaren Stoffen oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden 100 m,
 2. von Naturschutzgebieten und Wäldern 100 m,
 3. von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen 20 m,
 4. von Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen 20 m,
 5. von öffentlichen Straßen 20 m und

6. zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze 10 m entfernt sein.
- 5) Feuer aller Art sind unverzüglich bei starker Rauchentwicklung oder starken Funkenflug zu löschen.
- 6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht und landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

- 1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere
 - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
 - b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - c) die Verrichtung der Notdurft,
 - d) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.
- 2) In öffentlichen Anlagen ist es außerdem nicht gestattet, mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern hierfür nicht durch entsprechende Beschilderung eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt ist. Satz 1 gilt nicht für Fahrräder (ohne Motorantrieb), Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen, wenn dadurch andere Personen nicht gefährdet werden.

§ 19 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Straßen und öffentlichen Anlagen sowie die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung in ihrem jeweiligen Nutzungszweck nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss in seiner gesamten Breite über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20 Ausnahmen

- 1) Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung hierdurch nicht gefährdet wird.
- 2) Die Erteilung einer Ausnahme erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sowie weiterer Nebenbestimmungen auch befristet erteilt werden. Um die Erfüllung von mit der Zulassung einer Ausnahme verbundenen Verpflichtungen zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich anfallenden Kosten verlangt werden.
- 3) Durch die Erteilung einer Ausnahme werden Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder andere behördliche Zustimmungserfordernisse, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.

- 4) Die Ausnahmegenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, in ihrem Aussehen oder ihrer Gestalt zu verändert oder entfernt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) Abfälle in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse wegwirft;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) Abwässer, Flüssigkeiten, die keine Abwässer sind oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausbringt bzw. in die Gosse schüttet;
 7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 9. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut oder nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 10. § 7 Absatz 2 Sperrmüll länger als einen Tag vor der geplanten Abholung zum Abholen bereitstellt;
 11. § 7 Abs. 2 Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Hydranten usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt
 12. § 7 Absatz 2 verstreuten Abfall bzw. verstreute Wertstoffe nicht unverzüglich wieder einsammelt;
 13. § 8 Absatz 1 Kinderspielplätze und deren Einrichtungen, insbesondere die aufgestellten Turn- und Spielgeräte, entgegen der Altersbeschränkung benutzt;
 14. § 8 Absatz 2, Satz 1 auf Kinderspielplätzen Haustiere mitführt oder alkoholische Getränke oder Tabakwaren konsumiert;
 15. § 8 Absatz 2, Satz 2 auf Kinderspielplätzen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder diese dort abstellt;
 16. § 9 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
 17. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 18. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 19. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
 20. § 13 Absatz 1 Haustiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
 21. § 13 Absatz 2 Hunde nicht an reißfesten, ggf. entsprechend eingekürzten Leinen mit sich führt;
 22. § 13 Absatz 3 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gelösten Kot des mitgeführten Haustieres nicht sofort beseitigt;
 23. § 13 Absatz 4 ohne eine entsprechende Erlaubnis fremde oder frei lebende, herrenlose und streunende Katzen füttert
 24. § 14 verwilderte Tauben füttert;

25. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Anschläge aufstellt oder anbringt, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 14 Absatz 3 zu besitzen;
 26. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt oder Werbeträger aufstellt oder anbringt ohne die erforderliche Genehmigung nach § 14 Absatz 3 zu besitzen;
 27. § 15 Absatz 4 Plakate oder andere Werbeanschläge oder Werbeträger aufstellt oder anbringt, ohne dies nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt zu haben;
 28. § 16 Absatz 1 sich so verhält, dass er andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
 29. § 16 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 30. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt oder unterhält;
 31. § 17 Absatz 3 Buchstabe b) nicht nur trockenes und unbehandeltes Holz verwendet;
 32. § 17 Absatz 3 Buchstabe d) zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt sowie eine Feuerstelle nicht vor Verlassen ablöscht;
 33. § 17 Absatz 3 Buchstabe e) Satz 2 offene Feuer anlegt, die nicht mindestens
 - a) von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten sowie leicht entzündbaren Stoffen oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden 100 m,
 - b) von Naturschutzgebieten und Wäldern 150 m,
 - c) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen 20 m,
 - d) von Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen 20 m,
 - e) von öffentlichen Straßen 20 m und
 - f) zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze 10 m entfernt sind;
 34. § 18 Absatz 1 Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 35. § 18 Absatz 2 ohne die entsprechende Erlaubnis in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und diese abzustellen;
 36. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk Straßen und öffentlichen Anlagen sowie die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung in ihrem jeweiligen Nutzungszweck beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen in seiner gesamten Breite nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Nobitz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

§ 23 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

- 2) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nobitz vom 27.11.2009 außer Kraft.

Nobitz, den 15.11.2019
Gemeinde Nobitz

Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 24/19 vom 30. November 2019 öffentlich bekannt gemacht.